

Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung (ADV)

1. Gegenstand der Vereinbarung

Actra AG (im Folgenden: "Actra") erbringt für den Kunden Webseiten-Dienstleistungen. Dabei werden personenbezogene Daten des Kunden durch Actra verarbeitet. Diese Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit beider Parteien in Bezug auf den Datenschutz.

2. Pflichten von Actra

- **Zweckgebundene Nutzung:** Actra nutzt die Daten ausschliesslich für die vereinbarten Webseiten-Dienstleistungen und im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen.
- **Datenschutzmassnahmen:** Actra setzt technische und organisatorische Massnahmen um, um die Sicherheit der Daten zu gewährleisten.
- **Datenschutzverpflichtung der Mitarbeiter:** Actra-Mitarbeiter sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.
- **Hinweispflicht bei Rechtsverstössen:** Actra informiert den Kunden umgehend, wenn sie Anhaltspunkte für einen Verstoss gegen Datenschutzbestimmungen hat.
- **Meldepflicht bei Datenschutzverletzungen:** Actra meldet dem Kunden unverzüglich jede Datenschutzverletzung, die personenbezogene Daten betrifft.

3. Pflichten des Kunden

- **Eigenverantwortung:** Der Kunde ist für den Schutz der Daten in seinem Verantwortungsbereich selbst zuständig.
- **Rechtmässigkeit der Datenverarbeitung:** Der Kunde stellt sicher, dass die Verarbeitung der Daten rechtmässig ist.

4. Einsatz von Subunternehmern

- **Transparenz:** Actra informiert den Kunden über den Einsatz von Subunternehmern.
- **Datenschutzstandards:** Subunternehmer müssen dieselben Datenschutzstandards einhalten wie Actra.

5. Kontrollrechte des Kunden

- **Überprüfungsrecht:** Der Kunde kann die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen durch Actra überprüfen.
- **Kooperationspflicht:** Actra unterstützt den Kunden bei der Überprüfung und stellt die erforderlichen Informationen zur Verfügung.

Anhang 1: Kategorien und Zwecke der Verarbeitung

Kategorie personenbezogener Daten	Zweck der Verarbeitung
Identifikationsdaten (Name, Geburtsdatum)	Erfüllung des Vertrags, Identifizierung
Kontaktdaten (Adresse, Telefonnummer, E-Mail)	Kommunikation, Vertragsabwicklung
Vertragsdaten (Vertragsinhalte, Zahlungsinformationen)	Vertragsdurchführung, Rechnungsstellung
Nutzungsdaten (Nutzungsverhalten der Webseite/App)	Verbesserung der Dienstleistungen, Personalisierung

Anhang 2: Technische und Organisatorische Massnahmen (TOM)

Gemäss den Bestimmungen des Schweizer Datenschutzgesetzes (DSG) hat Actra geeignete technische und organisatorische Massnahmen getroffen, um die Sicherheit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Diese Massnahmen umfassen insbesondere:

- **Zugriffskontrolle:** Beschränkung des Zugriffs auf personenbezogene Daten auf berechnigte Personen durch Verwendung von Passwörtern, Benutzerkonten und Zugriffsberechtigungen.
- **Vertraulichkeit:** Gewährleistung der Vertraulichkeit von personenbezogenen Daten durch Verschlüsselung, sichere Übertragungsprotokolle (z.B. TLS/SSL) und Schutz vor unbefugtem Zugriff.
- **Integrität:** Sicherung der Integrität von personenbezogenen Daten durch regelmässige Sicherungskopien und Überprüfung der Datenkonsistenz.
- **Verfügbarkeit:** Gewährleistung der Verfügbarkeit von personenbezogenen Daten durch redundante Systeme und Notfallpläne.
- **Protokollierung:** Dokumentation aller Zugriffe auf personenbezogene Daten und der vorgenommenen Änderungen.
- **Mitarbeiter Sensibilisierung:** Regelmässige Schulungen der Mitarbeiter zum Datenschutz und zur sicheren Handhabung von personenbezogenen Daten.
- **Risikoanalyse:** Durchführung regelmässiger Risikoanalysen zur Identifizierung und Bewertung von Datenschutzrisiken.
- **Lieferantenunterweisungen:** Verpflichtung von Lieferanten zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen.

Konkrete Massnahmen:

- **Technische Massnahmen:**
 - Nutzung von Firewalls und Intrusion Detection Systemen
 - Regelmässige Updates von Software und Betriebssystemen
 - Verschlüsselung von Datenträgern und Datenübertragungen
 - Einsatz von Virenscannern und Spamfiltern
- **Organisatorische Massnahmen:**
 - Erstellung von Datenschutzrichtlinien und Verfahrensanweisungen
 - Benennung eines Datenschutzbeauftragten
 - Durchführung von regelmässigen Datenschutzaudits

Actra verpflichtet sich, diese Massnahmen kontinuierlich zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen, um den aktuellen Anforderungen des Datenschutzes gerecht zu werden.

Anhang 3: Subauftragsverarbeiter von Actra

Actra wird die Auftragsdatenverarbeitung ausschliesslich selbst durchführen. Ausnahmen sind nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig und bedürfen einer gesonderten Vereinbarung über die Auftragsdatenverarbeitung mit dem Subauftragsverarbeiter.